

Steuernummer 22/678/00327  
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Telefon 0261/4931-20742  
Telefax 0261 4931-20090  
Zi.Nr.: 516

FA-56060 Koblenz K4000  
1C 2FD2 3930 4B E000 2507  
DV 08.21 0,80 Deutsche Post 

# Freistellungsbescheid

für 2018 bis 2020 zur

Körperschaftsteuer

EFA Europäische  
Feuerstätten  
Arbeitsgemeinschaft e.V.  
Bachstr. 50  
56321 Brey

## Feststellung

### Umfang der Steuerbefreiung

Die Körperschaft ist vollständig nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

### Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2025 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 EStG und die teilweise Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 8 Satz 1 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 4 EStG (Erhebung der Kapitalertragsteuer in Höhe von drei Fünfteln) die Vorlage dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut. Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen.

### Erläuterungen

Dieser Festsetzung liegen Ihre (am 14.07.2021 um 10:05:00 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

### Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo+Di 8-16/Do 8-18 Mi+Fr 8-12

Landesfinanzkasse Daun  
Berliner Straße 1, 54550 Daun  
Zi.Nr.: Tel.: 06592/9579-0

Kreditinstitut:  
BBk Koblenz  
IBAN DE04 5700 0000 0057 0015 17 BIC MARKDEF1570

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter [WWW.FINANZAMT.DE](http://WWW.FINANZAMT.DE)

3289 / 8653\_1/1  
0000592

